

Beglaubigte Abschrift

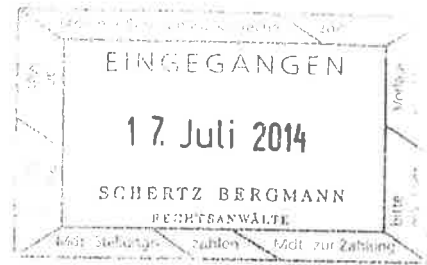
Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 94/12

324 O 194/12

LG Hamburg

Verkündet am 01.07.2014



Schumann, JAnge
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

- Antragsteller und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann**, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin, Gz.: 00291-12

gegen

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Meyer und den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2014 für Recht:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31. August 2012, Az. 324 O 194/12, wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe

I. Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Landgerichts, mit dem eine einstweilige Verfügung bestätigt worden ist, durch die ihr untersagt worden ist, erneut die Äußerung „**Sterbe-Drama um seinen besten Freund** Hätte er ihn damals retten können?“ zu verbreiten. Der Antragsteller ist .. 1982 ist ein



ehemaliger Schulfreund von ihm an einer Herzerkrankung verstorben. Die Antragsgegnerin ist Verleger der Zeitschrift " ", in deren Ausgabe vom 29. Februar 2012 hierüber berichtet worden ist; dieser Beitrag war mit der streitigen Äußerung angekündigt worden. Der Antragsteller hatte sich zuvor zu dem Tod seines Schulfreundes einmal in den 1990er Jahren in einer Fernsehsendung geäußert.

Die Antragsgegnerin beantragt,

das am 31. 8. 2012 verkündete und am 27. 9. 2012 zugestellte Urteil des Landgerichts Hamburg, Az: 324 O 194/12, sowie die einstweilige Verfügung vom 27. 3. 2012 abzuändern und den Verfügungsantrag zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Niederschriften über die mündliche Verhandlung und die angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

II. Die Berufung ist zulässig. Sie ist indessen in der Sache nicht begründet. Das Landgericht ist zu Recht zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Antragsteller gegen die Antragsgegnerin aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) ein Anspruch auf Unterlassung der angegriffenen Äußerung zusteht. Mit Verbreitung der angegriffenen Äußerung wird in unzulässiger Weise in die Privatsphäre des Antragstellers eingegriffen. Dabei kommt es allerdings - im Gegensatz zu dem Verfahren auf Erlass einer Gegendarstellung (LG Frankenthal, Az. 6 O 114/12; Pfälz. OLG Zweibrücken, Az. 4 U 72/12; BVerfG, Az. 1 BvR 2102/12) - nicht darauf an, ob es sich bei der angegriffenen Äußerung um eine offene Frage oder um eine echte Tatsachenbehauptung handelt; denn der Gegenstand, auf den die Äußerung sich bezieht - der Umstand, dass der Antragsteller einmal einen Schulfreund hatte, der an einer Herzkrankheit verstorben ist -, gehört jedenfalls seiner besonders geschützten Privatsphäre an. Die Veröffentlichung von Umständen aus der Privatsphäre einer Person kann zwar durch die Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt sein; dazu bedarf es aber eines berechtigten öffentlichen Interesses an einer allgemeinen Verbreitung des jeweiligen Umstandes. An einem solchen Interesse, das das Interesse des Antragstellers an der Wahrung seiner Privatsphäre überwiegen könnte, fehlt es hier, da kein Anlass ersichtlich ist, über einen Vorgang aus dem Privatleben des Antragstellers zu berichten, der 30 Jahre lang zurückliegt. Ein solches

berechtigtes Interesse ergibt sich insbesondere nicht daraus, dass der Antragsteller selbst sich in den 1990er Jahren einmal öffentlich zu dem betreffenden Vorgang geäußert hatte. Damit hatte er zwar seine Privatsphäre partiell geöffnet, so dass vorübergehend ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit daran bestanden haben dürfte, über den Vorgang unterrichtet zu werden. Nach geraumer Zeit aber verliert sich ein solches partiell begründetes Interesse wieder mit der Folge, dass das Interesse des Betroffenen, seine privaten Angelegenheiten nicht öffentlich erörtert zu sehen, das Informationsinteresse der Öffentlichkeit wieder überwiegt; denn insoweit gilt für eine freiwillige partielle Öffnung der Privatsphäre nichts anderes als für andere Gründe, aus denen vorübergehend ein berechtigtes öffentliches Interesse an einem Ereignis aus dem Privatleben einer Person bestehen kann (s. dazu das Urteil des Senats vom 30. 10. 2012, Az. 7 U 34/12, Beschl. des BGH v. 25. 3. 2014, Az. VI ZR 84/12). Wie lang dieser Zeitraum ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Hier ist er angesichts der für unbeteiligte Dritte nicht bedeutsamen Berührung des Antragstellers mit dem ursprünglichen Geschehen nach Ablauf von gut 20 Jahren seit der letzten öffentlichen Äußerung des Antragstellers hierzu jedenfalls längst verstrichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Buske

Meyer

Weyhe

Für den Gleichlaut der Abschrift mit der Urschrift
Hamburg, 14.07.2014

Bartels, JHSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

